

Neuere Entscheide

Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtung

Die Vorsorgeeinrichtung muss die Versicherten über deren Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben, über ihre Organisation und Finanzierung und die Mitglieder des paritätischen Organs informieren. Auf Anfrage hin hat sie spezifischere Aufschlüsse zu erteilen. In neueren Entscheiden haben sich die Gerichte zu Inhalt und Form der Informationspflicht von Art. 86b BVG geäussert.

Die grundlegende Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung findet sich in Art. 86b Abs. 1 BVG.¹ Sie gilt auch im Bereich der weitergehenden beruflichen Vorsorge.² Die Vorsorgeeinrichtung muss danach ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren über:

- a. die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben, somit über die individuelle Versicherungssituation und die zu erwartenden Leistungen;
- b. die Organisation und die Finanzierung, im Sinne der Klärung des Systems und der Tätigkeit der Vorsorgeeinrichtung;
- c. die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Artikel 51 BVG, damit den Versicherten bei Problemen ein Ansprechpartner bekannt ist.

Durch diese Informationen sollen die Versicherten in die Lage versetzt werden, den Stand und die Entwicklung ihrer individuellen Vorsorgesituation jederzeit nachvollziehen zu können. Zudem soll durch die Informationen das Vertrauen der Versicherten in und deren Interesse an der beruflichen Vorsorge allgemein geweckt, gestärkt oder erhalten werden.³

Information der Versicherten

Diese Informationen nach Art. 86b Abs. 1 BVG muss die Vorsorgeeinrichtung

unaufgefordert und «in geeigneter Form» erteilen. Sie muss der ausdrücklichen gesetzlichen Orientierungspflicht unabhängig davon nachkommen, ob andere (allgemeine) Informationsquellen vorhanden sind, wo sich die Versicherten informieren können. Die Information soll auch dem Umstand Rechnung tragen, dass nicht alle Versicherten im Umgang mit der Materie der beruflichen Vorsorge gleich gewandt sind.

Die Vorsorgeeinrichtung darf daher nicht einfach auf die erfolgte Publikation eines Gesetzes hinweisen. Erforderlich ist, den Gesetzestext beizulegen und auf die wichtigsten Neuerungen hinzuweisen. Ungenügend sind auch Einladungen zu einer Versichertenversammlung, wenn darin kein Hinweis enthalten ist, dass eine bestimmte Leistung eine Änderung erfahren hat.⁴

Adressaten der Information sind grundsätzlich die Versicherten. Das Bundesgericht liess offen, ob und inwieweit eine Delegation an die Arbeitgeber zulässig wäre.⁵ Eine Delegation der Information ist sicher dann unzulässig, wenn die Arbeitgebenden auf diese Weise Einblick in Personendaten der Versicherten bekommen, die ihnen nicht bekannt sind beziehungsweise sein sollten.

In Kürze

- > Die Vorsorgeeinrichtung muss die Versicherten von sich aus und unabhängig von allgemeinen Informationsquellen über deren versicherungsrechtliche Situation und die eigene Organisation und Finanzierung orientieren
- > Bei Änderung der Voraussetzungen von Leistungsansprüchen muss über die geänderten Voraussetzungen konkret informiert oder auf die entsprechenden Reglementsbestimmungen verwiesen werden
- > Vorsorgeausweise müssen in einer geeigneten, den Grundsätzen des Datenschutzes angemessenen Form versandt werden

Vorsorgeausweise

Bei ihrer Information hat die Vorsorgeeinrichtung zu beachten, dass sie dem Datenschutzgesetz (DSG) untersteht und dass es sich bei vielen Daten betreffend die persönliche Versicherungssituation von Versicherten um Personendaten han-

Autorin

Elisabeth Glättli
Dr. iur., Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV
Arbeitsrecht,
glättli partner



¹ In Kraft seit 1.1.2005.

² Art. 49 Abs. 2 Ziff. 26 BVG.

³ 136 V 331 Erw. 4.2.1.

⁴ 9C_339/2013 Erw. 5.3.

⁵ 136 V 331 Erw. 4.2.2, BGE 140 V 22 Erw. 5.4.4.

delt. Vorsorgeausweise müssen daher in einer geeigneten, den Grundsätzen des Datenschutzes entsprechenden Form versandt werden. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass Vorsorgeausweise entweder den Arbeitnehmenden einzeln direkt verschlossen per Post an ihre persönliche Adresse zuzusenden oder in verschlossenen und mit dem jeweiligen Namen sowie dem Vermerk «Vertraulich» versehenen Couverts den Arbeitgebenden zur Weiterleitung zuzustellen sind.⁶

Leistungsansprüche

Zu den Leistungsansprüchen, über welche die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 86b Abs. 1 lit. a BVG jährlich zu informieren hat, gehören alle gesetzlichen und reglementarischen Leistungen bei einem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung sowie beim Eintritt eines Versicherungsfalles (Alter, Invalidität oder Tod).

Die Frage der Informationspflicht stellt sich insbesondere bei Änderungen dieser Leistungsansprüche. Nach Bundesgericht wird die Informationspflicht erfüllt, wenn den Versicherten der Gesetzestext samt Hinweis auf wesentliche Neuerungen bei den Leistungsansprüchen abgegeben wird. In einem Urteil von Anfang dieses Jahres entschied das Bundesgericht, dass bei einer Änderung der Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente über die jeweiligen neuen Anspruchsvoraussetzungen informiert oder mit Bezug darauf auf das Reglement verwiesen werden muss.⁷ Auch die Verabschiedung eines Teilliquidationsreglements ist Gegenstand der Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung.⁸

Folgen bei unterbliebener Information

Unterlässt die Vorsorgeeinrichtung die geforderte Information, so zeitigt dies nach Bundesgericht die gleichen Folgen wie eine zu Unrecht unterlassene behördliche Auskunft. Der Versicherte wird in seinem Vertrauen auf die korrekte Information geschützt, wenn er wegen der unterbliebenen Information Dispositionen unterlassen hat, die nicht ohne Nachteil nachgeholt werden können. Erforderlich

ist, dass angenommen werden kann, der Versicherte hätte sich bei korrekter Information so verhalten, dass er die Voraussetzungen erfüllte.

Bejaht wurde ein solcher Vertrauensschutz bei unterbliebener Information der Vorsorgeeinrichtung über die geänderten Voraussetzungen der Ausrichtung einer Partnerrente. Unterliessen die Versicherten wegen der fehlerhaften Orientierung etwa die Einreichung einer reglementarisch verlangten, schriftlichen Unterstützungserklärung zu Lebzeiten oder die Nennung der anspruchsberechtigten Person zu Lebzeiten, so musste den Partnern – bei sonst erfüllten Voraussetzungen – gleichwohl eine Partnerrente ausgerichtet werden.⁹

Im Fall einer unterlassenen Information über ein Teilliquidationsreglement stellte sich die Frage, ob die notwendige Mehrheit von aktiven und passiven Versicherten auch für die (ausserordentliche) Auflösung des Anschlussvertrags votiert hätte, wenn ihnen die Regeln für die Abwicklung eines Wechsels der Vorsorgeeinrichtung vorgelegen hätten. Dies bejahte das Bundesgericht in einem Fall, gemäss welchem der Verbleib bei der alten Pensionskasse einschneidende Sanierungsmassnahmen zulasten der Versicherten mit sich gebracht hätte.¹⁰ Die fehlerhafte Information blieb in diesem Fall folgenlos.

Weigert sich eine Vorsorgeeinrichtung, die unter Art. 86b BVG fallenden Informationen zu erteilen, so können diese mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde nach Art. 62 Abs. 1 lit. e BVG erzwungen werden.

Art. 86b Abs. 4 BVG verweist sodann auf die Strafbestimmung von Art. 75 BVG. Danach kann mit Haft oder mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft werden, wenn jemand wissentlich eine unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert.

Informationspflichten auf Anfrage der Versicherten

Auf Anfrage der Versicherten hin muss die Vorsorgeeinrichtung weitere Aufschlüsse über ihre finanzielle Lage erbringen.¹¹ So hat sie auf Anfrage hin die Jah-

resrechnung und den Jahresbericht auszuhändigen und Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.¹² Besondere Vorschriften bestehen in Art. 86b Abs. 3 BVG für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei Beitragsausständen des Arbeitgebers und in Art. 48b und 48c BVV 2 betreffend Information der Sammeleinrichtungen an ein Vorsorgewerk.

Weitere Informationspflichten der Vorsorgeeinrichtung

Spezielle Informationspflichten treffen die Vorsorgeeinrichtung betreffend die reglementarische Austrittsleistung und die Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes.¹³ Die Vorsorgeeinrichtung hat der versicherten Person zudem bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch hin spezifische Informationen zukommen zu lassen.¹⁴

Im BVG besteht keine umfassende Beratungs- und Aufklärungspflicht wie sie in Art. 27 ATSG vorgesehen ist. Aufgrund der aus dem Vertrauensgrundsatz¹⁵ abgeleiteten allgemeinen vertraglichen Loyalitätspflicht können aber im Einzelfall Aufklärungspflichten bestehen. Erforderlich ist, dass die Vorsorgeeinrichtung einen Informationsbedarf der versicherten Person erkennt und sie die erforderliche Information ohne weiteres geben kann.¹⁶ ■

⁶ Urteil vom 10. April 2012, Nr. A-4467/2011.

⁷ Urteil vom 29. Januar 2014, Erw. 5.4, noch offengelassen in BGE 136 V 331 Erw. 4.2.2.

⁸ BGE 140 V 22 Erw. 5.4.5.

⁹ BGE 136 V 331 Erw. 4.3, Urteil des Bundesgerichts vom 29. Januar 2014, 9C_339/2013 Erw. 5.4.

¹⁰ BGE 140 V 22 Erw. 5.4.

¹¹ Art. 86b Abs. 2 BVG.

¹² Vgl. dazu auch die Transparenzvorschriften von Art. 65a BVG.

¹³ Art. 8 und Art. 24 FZG.

¹⁴ Art. 11 WEFV.

¹⁵ Art. 2 Abs. 1 ZGB.

¹⁶ BGE 136 V 331 Erw. 4.3.1 sowie B 160/06 Erw. 4.3.1 mit Hinweisen.